Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 4 (2005)

Heft: 1

Artikel: Menschenhandel oder Menschenschmuggel? : Einige Überlegungen zu den Hindernissen der praktischen Strafverfolgung

Autor: Jabornigg, Daniela V.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050844

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Daniela V. Jabornigg

Menschenhandel oder Menschenschmuggel?

Einige Überlegungen zu den Hindernissen in der praktischen Strafverfolgung

Zusammenfassung
Der vorliegende Beitrag erläutert, ausgehend von der Situation im Kanton Basel-Stadt, die praktischen Probleme bei der Strafverfolgung von Menschenhandel. Als zentrales Problem erweist sich dabei die Beschaffung und insbesondere die Erhaltung von Beweisen, da die meisten ausländischen ZeugInnen bereits lange vor der Gerichtsverhandlung ausgeschafft werden, aus Angst die Aussage verweigern oder aber die Drahtzieher gar nicht kennen.

Résumé
Cet article démontre les problèmes pratiques que connaît la poursuite pénale de la traite d'êtres humains à l'exemple de la situation dans le canton de Bâle-Ville. Le problème le plus important est notamment de recueillir et de maintenir des preuves car la plupart des témoins doit quitter la Suisse bien avant le procès, beaucoup de témoins refusent de parler ou ne connaissent pas ceux qui tirent les ficelles.

Summary
Based on the situation in the canton of Basel-City, the following contribution shows the practical problems regarding the prosecution of trade with human beings. The most important problem is to find and to keep evidence because most witnesses have to leave Switzerland long before trial but also because many witnesses refuse to testify or don't even know the wire-pullers.

Einleitung

Anhand des Beispiels der Situation im Kanton Basel-Stadt[1] lässt sich die Problematik des «Frauenhandels im weitesten Sinne» gut fokussieren: Auf den rund 37 Quadratkilometern gibt es ca. 20 Cabarets und über 200 polizeilich bekannte (Massage-)Salons, in denen in der Regel auch oder vorwiegend der Prostitution nachgegangen wird. Die direkte Grenzlage zu Frankreich und Deutschland erleichtert die illegalen Grenzübertritte.

1. Der strafrechtliche Tatbestand des Menschenhandels und der ausländerrechtliche Tatbestand des Menschenschmuggels[2]

Während der Menschenhandel als Sexualstrafdelikt gemäss Art. 196 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs geahndet wird, ist der Menschenschmuggel «nur» ein Tatbestand des Ausländerrechts[3]. Versteckt ist er im Wortlaut von Art. 23 Abs. 2 ANAG enthalten: «Wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, einem Ausländer die rechtswidrige Einreise oder das rechtswidrige Verweilen im Lande erleichtern oder vorbereiten hilft, wird ... bestraft.»[4]

Die unterschiedliche Normierung im Straf- und Ausländerrecht hat ganz konkrete Auswirkungen: Während die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung des Menschenhandels zuständig ist, sind die Fremdenpolizeibehörde und

1 Die Einwohnerdienste Basel-Stadt umfassen die kantonale Fremdenpolizei, die Einwohnerkontrolle auf Gemeindeebene sowie die kantonale Asylbehörde.

2 Aus Platzgründen nicht näher eingegangen werden kann auf die inhaltlichen Unterschiede zum UN-Übereinkommen gegen transnationale organisierte Kriminalität (in Kraft seit 29.09.2003), das Zusatzprotokoll gegen Menschenhandel (in Kraft seit 25.12.2003) und das Zusatzprotokoll gegen Menschenschmuggel (in Kraft seit 28.01.2004), welche im Gegensatz zu den schweizerischen Tatbeständen jegliche Ausbeutung (Sexualität, Arbeitsleistung, Organentnahme) umfassen.

3 Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG), SR 142.20.

4 S.a. Fact sheet «Menschenschmuggel – die dunkle Seite der Migration» der KSMM (eidgenössische Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel) vom November 2003.

das Grenzwachtkorps für die Verfolgung des Menschenschmuggels verantwortlich[5]. Und in der Zweigleisigkeit wurzelt ein erstes Problem: Welche Behörde ist nach den ersten polizeilichen Ermittlungen zuständig? Welche Anfangsverdachtsgründe genügen? Wie läuft die Zusammenarbeit? Problematisch sind ebenfalls die unterschiedlichen Rechtsfolgen: Während das Strafmass für Menschenhandel (Verbrechen) bis zu 20 Jahren Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten ist[6], wird Menschenschmuggel (Vergehen) mit drei Tagen bis zu drei Jahren Gefängnis oder einer Busse bis zu CHF 100 000.– bestraft[7].

2. Das Kernproblem: Die Beweisbeschaffung und -erhaltung

Die ersten Abklärungen bei beiden Tatbeständen erfolgen in der Regel durch die Polizei. Bei den Standardkontrollen oder in gezielten Razzien auf der Strasse oder in den bekannten Etablissements[8] werden erste polizeiliche Befragungen durchgeführt, insbesondere wenn ausländische Frauen[9] ohne gültige ausländerrechtliche und/oder arbeitsmarktliche Papiere angetroffen werden. Da die Polizei in der Regel nicht zum voraus weiss, wer bei der Kontrolle angetroffen werden wird, muss nach dem Sichern der Situation zuerst eruiert werden, welchen Nationen die zu befragenden Personen angehören und welche Sprachen sie sprechen. Da öfters einige der kontrollierten Frauen nur einen Dialekt ihres Landes sprechen, ist die Eruierung der Herkunft ohne Papiere und Pässe und in der Folge das Organisieren des entsprechenden Dolmetschers oder Dolmetscherin – nicht selten mitten in der Nacht – schwierig. Viele der Frauen sind verängstigt und sie wissen oft nicht, was sie sagen sollen oder wollen. Viele haben in ihrem eigenen Land die Erfahrung gemacht, dass VertreterInnen der Behörden mit ihren eigenen «ArbeitgeberInnen» zusammenarbeiten, und vertrauen unserer Polizei und Fremdenpolizei nicht. Viele flüchten sich in Schutzbehauptungen, so z.B., dass der Besitzer des Salons der Verlobte sei und er zur Sicherheit den Pass in seinem Tresor habe. Auf weitere Fragen antworten sie, dass sie jeweils jederzeit auf Verlangen ihren Pass erhalten hätten. Somit ist ein anfänglicher Verdacht auf Menschenhandel bald entkräftet. In den letzten beiden Jahren stieg auf dem Erotikmarkt die Nachfrage nach Transsexuellen aus Südamerika oder Asien eklatant an. Meistens lauten deren Pässe auf einen Männernamen, dann muss die Identität auf umständliche Weise abgeklärt werden. Nur Wenige sagen bereits bei der ersten polizeilichen Befragung aus, dass sie gegen ihren Willen nach Basel gekommen sind. Oft werden diese Zugeständnisse auch versteckt gemacht[10]. Aus Angst vor Repressionen gegen die eigene Person oder gegen Angehörige in der Heimat ziehen die meisten der ZeugInnen im nachfolgenden Untersuchungsverfahren die Aussagen zurück oder verwickeln sich – bewusst oder unbewusst – in Widersprüche, sodass das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden oder spätestens vor Strafgericht ein Freispruch mangels Beweisen erfolgen muss[11]. Oft wissen die ZeugInnen auch nicht genau, wer die DrahtzieherInnen sind. Und wie sollen ein Sergej in Usbekistan oder ein Cousin eines Onkels der Mutter im Nachbardorf in Thailand ausfindig gemacht werden?

Gemäss Rechtsprechung und -literatur ist ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zwischen Menschenhandel und -schmuggel, dass Betroffene des ersten Tatbestandes gegen ihren Willen in die Schweiz gereist sind und zur Prostitution gezwungen wurden und dass Betroffene des zweiten Tatbestandes willentlich in die Schweiz eingereist sind[12]. Leider verwischen sich die Grenzen im fremdenpolizeilichen Alltag: Oft sagen die ZeugInnen aus, dass sie von einer Freundin zur Reise in die Schweiz überredet[13] worden seien und dass sie schon

5 S.a. statt vieler: Verordnung über die Verfolgung von Straftaten im Verzeigungsverfahren vom 16.12.1997 von Basel-Stadt; SG 257.110.

6 Art. 196 Abs. 1 i.V.m. Art. 35 und 36 StGB.

7 Art. 23 Abs. 2 ANAG i.V.m. Art. 36 und 101 StGB.

8 Bars, Bars mit Zimmervermietung, Salons, «Privatwohnungen mit Gewerbenutzungen» etc.

9 Seit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens am 1. Juni 2002 und insbesondere seit Inkrafttreten der 2. Phase am 1. Juni 2004 haben Personen aus den 15 bisherigen EU-Mitgliedstaaten einen Anspruch auf Aufenthalt und Erwerbstätigkeit in der Schweiz; die strengen ausländerrechtlichen und arbeitsmarktlichen Bestimmungen gelten somit nur noch für Personen ausserhalb dieses vorgenannten Raumes (=Drittstaaten; voraussichtlich bis zum 1. Juni 2005 inkl. Personen der 10 neuen EU-Mitgliedstaaten).

10 «X.Y. ist mein Freund, er hat mich eingeladen, meine Eltern mussten glaublich 500 Dollar für die Reise bezahlen.» «Eine Freundin hat mir erzählt, dass sie hier in zwei Monaten viel Geld verdient. Sie hat mir gesagt, wie ich hierher kommen kann, aber hier war es nicht so, wie sie gesagt hat.» etc.

11 Gemäss Fact sheet der KSMM vom November 2003 gab es gesamtschweizerisch seit 1998 pro Jahr nicht einmal 100 Verurteilungen wegen Menschenschmuggels gemäss Art. 23 Abs. 2 ANAG.

12 S.a. Rundschreiben des Bundesamtes für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES) betreffend Aufenthaltsregelung für die Opfer von Menschenhandel vom 25.08.2004, v.a. S. 2.

13 Im Geschäft Menschenhandel und -schmuggel spielen die Frauen nicht nur die Opferrolle: Frauen arbeiten sich hoch oder sind von Beginn an in einer Drahtzieherinnenfunktion tätig; oft verdingen sie dann selbst Frauen aus ihrer Heimat.

geahnt hätten, dass sie der Prostitution nachgehen müssten, aber darauf vertraut hätten, dass sie bald ein reicher Schweizer heiraten werde. Somit stellt sich die Gretchenfrage, wie freiwillig eine Einreise bei wirtschaftlicher Armut ist. Und welcher Tatbestand ist erstellt, wenn Polizeibeamte bei einer Razzia eine junge Thailänderin nackt in einem Küchenschrank entdecken; diese aber standhaft erklärt, sie sei als Touristin gekommen und sei nur zu Besuch bei einer Freundin in diesem Salon, sie hätten gemeinsam Kaffee getrunken und neue Unterwäsche ausprobiert und sie hätte sich nur aus Angst vor der Polizei versteckt? Da sie weder ausländerrechtliche noch arbeitsmarktliche Papiere besitzt, muss sie innert Tagen die Schweiz verlassen. Und hier liegt ein weiteres Kernproblem: Kann der Verdacht auf Menschenhandel nicht in der ersten Phase der Ermittlungen erhärtet werden, dann werden Personen, welche keine Bewilligungen besitzen, gemäss Art. 12 ANAG formlos weggewiesen, d.h. sie müssen aufgrund einer mündlichen Verfügung der Fremdenpolizei die Schweiz unverzüglich verlassen. Da insbesondere professionelle sowie halbprofessionelle Menschenhändler und -schmuggler sehr sorgfältig vorgehen und folglich in der Regel keine sachlichen Beweismittel setzen, sind die ZeugInnenaussagen die einzigen Beweismittel, die aber aufgrund von ausländerrechtlichen Bestimmungen (freiwillige sofortige Ausreise oder Ausschaffung) bis zur Gerichtsverhandlung nicht mehr zur Verfügung stehen[14].

3. Ein weiteres Problem: Die indirekte Schleusung[15]

Von den mehreren hundert Gesuchstellern[16], welche jährlich in Basel-Stadt um Einreisebewilligung einer Frau zur Vorbereitung der Heirat ersuchen, haben eine Vielzahl entweder bereits bei Gesuchseinreichung nicht die Absicht zu heiraten, oder entscheiden sich später anders. Viele von den angeblich Verlobten aus Drittstaaten werden nach den neun, resp. höchstens 12 bewilligten Monaten Aufenthalt nicht geheiratet, reisen nicht wieder in ihre Heimat zurück und tauchen unter. Nachdem sie weder die notwendige fremdenpolizeiliche noch arbeitsmarktliche Bewilligung haben (und die Voraussetzungen dafür in der Regel auch nicht erfüllen[17]), bleibt diesen Frauen zum Überleben meist nur der Weg in die Illegalität (Prostitution, Schwarzarbeit in Haushalten und Gastgewerbe etc.). Die Durchforstung der Listen der abgelaufenen Bewilligungen und die anschliessenden Nachforschungen durch die Fremdenpolizei erfordern einen erheblichen personellen und organisatorischen Aufwand; und in einigen Fällen wird erst durch Nachfrage bei einer Polizeikontrolle der tatsächliche Aufenthalt(-szweck) einer Ex-Verlobten herausgefunden.

4. Fazit

Unbestreitbar sind Menschenhandel und Menschenschmuggel sehr schwierig nachzuweisen. Ein erschwerender Umstand sind die verschiedenen Tatbestände, die verschiedenen Zuständigkeiten, der mangelnde ZeugInnenschutz etc. Es wird Aufgabe des eidgenössischen Gesetzgebers sein, durch klare und deutliche Bestimmungen im in Totalrevision stehenden ANAG (AuG[18]) und im revidierten Strafgesetzbuch zumindest die formellen Hindernisse für eine griffige Bekämpfung von Menschenhandel und -schmuggel auszuräumen.

Dr. iur. Daniela V. JABORNIGG
Rechtsanwältin
Email: jabornigg.coffee@bluewin.ch
Fax: 071 951 13 39
Tel.: 071 951 34 30 oder 061 261 35 23

14 In Basel-Stadt funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Fremdenpolizei; auf Antrag stellen die Einwohnerdienste eine Anwesenheitsbestätigung bis zum Abschluss des Strafverfahrens aus.

15 D.h. die legale Einreise, aber die widerrechtliche Änderung des Aufenthaltszwecks; s.a. Bericht zur Illegalen Migration vom 23. Juni 2004 des IMES, BFF (Bundesamt für Flüchtlinge), fedpol und Grenzwachtkorps (EZV); s.a. kantonale Umfrage der KSMM vom 4. Februar 2004.

16 Gemäss den bisherigen Erfahrungen sind den Einwohnerdiensten Basel-Stadt fast ausschliesslich Männer (meist Schweizer oder ausländische Staatsangehörige mit Niederlassung) bekannt, die Frauen in die Schweiz holen; eine fremdenpolizeilich bekannte, aber bis jetzt nicht nachweisbare Ausnahme bestätigt die Regel.

17 S.a. unter anderem Art. 7 und 8 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO, SR 823.21): Familiennachzug, qualifizierte Arbeitskraft etc.

18 Das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) soll im Laufe des Jahres 2006 in Kraft treten; gemäss der von der Ständeratskommission verabschiedeten Fassung im November 2004 sollen Opfer von Menschenhandel ein Aufenthaltsrecht bis zum Prozessende erhalten (Art. 30 Abs. 1 lit. 3).